



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknechtstraße 4 • 98527 Suhl

Bundesnetzagentur
Stichwort: Untersuchungsrahmen 2019-2030
Postfach 80 01
53105 Bonn

E-Mail: UR-2019-2030@bnetza.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
30.10.2018

Einwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen zum „Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung, Bedarfsermittlung 2019-2030“

Bezug: Unterlage gemäß Veröffentlichung unter www.netzausbau.de/2019-2030-untersuchungsrahmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die per E-Mail vom 01.10.2018 übermittelte Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Entwurf.

Der vorgelegte Entwurf ist in der Summe methodisch nachvollziehbarer als dies bei seinen Vorgängern der Fall war. Einige Hinweise und Anregungen zu früheren Entwürfen wurden in den überarbeiteten methodischen Ansatz integriert. Es verbleibt jedoch ein Nachbesserungsbedarf hinsichtlich des Bewertungsvorgangs im Detail.

Die RPG Südwestthüringen nimmt nach Prüfung der Unterlage wie folgt Stellung (Einwendungen):

Zu Kapitel 2.5.2 Umweltziele

► Wasser, S. 40,

Das Raumordnungsgesetz (ROG) ist für den Bereich des Schutzgutes Wasser als relevante Quelle für Umweltziele aufzunehmen.

Begründung:

Das Schutzgut ist differenziert als umweltbezogenes raumordnerisches Erfordernis im ROG aufgeführt (vgl. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6).

► Luft und Klima, S. 40

Der Aspekt des Klimaschutzes/Klimawandels ist als relevantes Umweltziel mit Bezug zum ROG aufzunehmen.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 / 61 51 00 • Telefax: 03695 / 61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknechtstraße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361 / 57331-5301 • Telefax: 0361 / 57331-5302 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlwva.thueringen.de
www.regionalplanung/thueringen.de

Begründung:

Das Schutzgut ist differenziert als umweltbezogenes raumordnerisches Erfordernis im ROG aufgeführt. Dazu heißt es: „...Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den ... Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.“ (vgl. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6). Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist methodisch insofern von Relevanz, da es die gesellschaftliche Bedeutung bzw. Empfindlichkeitsbewertung anderer Schutzgüter wesentlich mit beeinflusst.

Zu Kapitel 2.5.3 Ableitung der Flächenkategorien, S. 43 f.

Wenn in Kapitel 2.5.2 das ROG (berechtigt) als relevante Quelle für wertmaßstabsdefinierende Umweltziele genannt wird, dann ist methodisch dafür Sorge zu tragen, dass sachbezogen entsprechende Flächenkategorien zur Bewertung herangezogen werden.

Begründung:

Der Hinweis darauf, dass „...die textlichen Festlegungen hinter den Gebieten häufig keinen für die SUP einheitlichen Umweltzielen nach § 40 Abs. 1 Nr.2 UVPG folgen.“ ist für einen Verzicht auf diese Umweltdaten nicht evident, da die Umweltprüfung auf dieser Maßstabsebene nach eigener Aussage den Charakter eine „Abschätzung“ trägt (vgl. S. 27). Eine zielorientierte Einbeziehung von Raumordnungsdaten z.B. durch Klassen- oder Gruppenbildung (ggf. ergänzt durch eine schutzgutbezogene Schwerpunktbildung bei der Einteilung) sollte methodisch daher möglich sein.

Zu Kapitel 2.5.5 Zusätzliche flächenbezogene Inhalte, S. 50

Zu den **nicht betrachteten oder ermittelten Bereichen** zählen u.a. auch „raumordnerische Belange, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Inhalte von Landes- und Regionalen Raumordnungsprogrammen“. Für die angemessene Bewertung umweltrelevanter Belange sind aber auch sachlich geeignete, raumordnerisch festgelegte Gebiete in die Strategische Umweltprüfung einzubeziehen. Dazu zählen insbesondere Vorranggebiete zur Sicherung von Freiraumfunktionen und Gebiete zur Sicherung kulturlandschaftlicher Aspekte.

Begründung:

Die Aspekte besitzen eine besondere vorhabensbezogene Relevanz bzgl. der Sicherung umweltbezogener raumordnerischer Erfordernisse (vgl. Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 und § 4) und stellen auf Grund ihrer multifunktionalen flächenbezogenen Bedeutung herausgehobene Bewertungsmaßstäbe für die sachgerechte Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dar.

Nur unter Berücksichtigung der o.g. Gebiete kann die sachlich korrekte Einbeziehung der selbst definierten Umweltziele erfolgen (vgl. Kapitel 2.5.2). Deren sachlich-räumliche Umsetzung erfolgt über die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Raumordnungsplänen. Nur wenn diese (ähnlich den fachrechtlichen Schutzgebieten) als sachlicher Bewertungsmaßstab Verwendung finden, ist eine Berücksichtigung darauf bezogener und im Festlegungsrahmen genannter Umweltziele möglich.

Der Argumentation zu den nicht betrachteten bzw. nicht ermittelten Bereichen im Kapitel 2.5.5 „Auch raumordnerische Belange, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Inhalte von Landes- und Regionalen Raumordnungsprogrammen und –plänen sind nicht Gegenstand der durchzuführenden SUP, da diese nicht auf die Umweltziele der Schutzgüter nach § 2 UVPG zurückzuführen sind und in der SUP nur umweltfachliche Aspekte betrachtet werden.“ kann nicht gefolgt werden. Diese Argumentation widerspricht der Zielstellung der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie), die hinsichtlich der Umweltziele keine Unterscheidung vornimmt, in welchen Vorschriften oder Regelungen die Ziele „verortet“ bzw. normiert sein müssen, um eine sachliche Relevanz zu entfalten. Ziel der SUP-Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nach-

haltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden. Dabei steht nicht die Eingrenzung von Umweltzielen im Vordergrund, sondern die Relevanz möglicher durch den Plan/das Programm ausgelöster Umweltauswirkungen.

Dass raumordnerische Vorranggebiete für die Sicherung von Freiraumfunktionen keine umweltfachlichen Aspekte beinhalten sollen, die berücksichtigt werden müssen, ist kaum plausibel zu begründen; ebenso, dass alle umweltschützenden Regelungen auf die Umweltziele der Schutzgüter nach § 2 UVPG zurückzuführen sein müssen, um als „anerkanntes Umweltziel“ der SUP zu gelten. Im Übrigen widerspricht diese Argumentation auch der eigenen Systematik bei der Bestimmung relevanter Umweltziele (vgl. oben). Daher sind die umweltbezogenen raumordnerisch gesicherten Gebiete (Vorrangfunktion) als Bewertungskriterium in die Strategische Umweltprüfung mit aufzunehmen.

Die Gebiete/Flächen sind bundesweit über den planungsrechtlichen Status der verbindlichen Vorranggebiete (gegebenenfalls über eine „Stichtagsregelung“) erfassbar.

Im Übrigen siehe Darlegungen zu Kapitel 2.5.3.

Zu Kapitel 2.5.6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Tabelle 9, Freileitungen, S. 51 ff

► Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, S. 53

Wenn als potenzieller Konflikt der „Verlust von Stätten mit naturgeschichtlicher ... Bedeutung...“ genannt wird, dann sollten generell die Weltnaturerbestätten als (fett gedruckte) Flächenkategorie aufgenommen werden und nicht nur eine einzelne. Darüber hinaus geht es bei diesen Welterbestätten nicht nur um „Verlust“ sondern auch um „Beeinträchtigung“. Zusätzlich sollten Wälder als relevantes Sachgut mit aufgeführt werden.

Begründung:

Weltnaturerbestätten beinhalten laut Kriterienliste der UNESCO neben ökologischen und evolutionsbiologischen Aspekten auch Aspekte der Naturschönheit, der ästhetischen Bedeutung oder beziehen sich auf typische physiogeografische Merkmale bzw. besondere Lebensräume, die hinsichtlich ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung einen besonderen (international anerkannten), entsprechend einzustellenden Schutzanspruch genießen.

Wälder sind nicht nur wegen des Bodenwertes sondern insbesondere durch den Holzbestand beleihbare Sachwerte vgl. zu Immobilien und insofern als Flächenkategorie aufzunehmen.

Tabelle 10, Erdkabel, S. 54 ff

► Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, S. 54

Stillgewässer sind entsprechend ihrer herausgehobenen Rolle als Lebensraum/Habitatelement als besonders geeignete Flächenkategorie (Fettdruck) darzustellen.

Begründung:

Gerade Stillgewässer spielen in Ökosystemkomplexen eine zentrale Rolle als ein besonderer Biotop, auf den viele Tier- und Pflanzenarten angewiesen sind und der ein wichtiger Habitatbestandteil ist. Daher beinhalten Stillgewässer und die auf sie angewiesenen Übergangsbiootope oft eine hohe Anzahl gefährdeter Arten. Gleichzeitig übernehmen Sie als Lebensraumkomplex mit den angrenzenden Flächen wichtige Funktionen für z.B. Zugvögel als Rast- und Ruhebereich. Eine funktionale Beeinträchtigung ist demzufolge als ein erheblicher Konflikt zu bewerten und entsprechend darzustellen.

► Schutzgüter Boden, S. 54

Die Lebensraumnetze für Feuchtlebensräume und Waldlebensräume sind als besonders geeignete Flächenkategorie (Fettdruck) darzustellen.

Begründung:

Kennzeichnend für die Eignung von Feuchtlebensräumen bzw. von Wäldern für ein spezifisches Lebensraumnetz ist deren besondere Funktionsfähigkeit, die i.d.R. verknüpft ist mit natürlichen oder naturnahen Böden. Sobald dieser Zustand verändert wird (was bei der Verlegung von Erdkabeln zu erwarten ist), geht diese besondere Bodenfunktion verloren. Dem ist in der Bewertung entsprechend Rechnung zu tragen.

► Schutzgüter Wasser, S. 55

Die Flussauen (rezente Auen) sind als besonders geeignete Flächenkategorie (Fettdruck) darzustellen.

Begründung:

Fließgewässer sind (sachlich korrekt) als besondere Flächenkategorie dargestellt. Die Flussauen stehen mit dem jeweiligen Fließgewässer in einem engen hydrologischen Zusammenhang geprägt von vielfältigen Wechselwirkungen (z.B. Rückstau in den Grundwasserkörper bei Hochwasserereignissen). Aus diesem Grund sind die Flussauen gleichgewichtig zu bewerten.

► Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, S. 56

Wenn als potenzieller Konflikt der „Verlust von Stätten mit naturgeschichtlicher ... Bedeutung...“ genannt wird, dann sollten generell die Weltnaturerbestätten als (fett gedruckte) Flächenkategorie aufgenommen werden und nicht nur eine einzelne. Darüber hinaus geht es bei diesen Welterbestätten nicht nur um „Verlust“ sondern auch um „Beeinträchtigung“. Zusätzlich sollten Wälder als relevantes Sachgut mit aufgeführt werden.

Begründung:

Weltnaturerbestätten beinhalten laut Kriterienliste der UNESCO neben ökologischen und evolutionsbiologischen Aspekten auch Aspekte der Naturschönheit, der ästhetischen Bedeutung oder von beziehen sich auf typische physiogeografische Merkmale bzw. besondere Lebensräume, die hinsichtlich ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung einen besonderen (internationalen), entsprechend einzustellenden Schutzanspruch genießen.

Wälder sind nicht nur wegen des Bodenwertes sondern insbesondere durch den Holzbestand beleihbare Sachwerte vgl. zu Immobilien und insofern als Flächenkategorie aufzunehmen.

Berücksichtigung der Vorbelastung als Merkmal des derzeitigen Umweltzustandes, S. 58 f. i.V.m. Kapitel 2.5.9 Abschichtung, Bündelungsoptionen, S. 73

Methodisch sollte das Verhältnis zwischen der Herabsetzung des Konfliktrisikos durch bestehende Vorbelastungen und einer möglichen Überlastung von einzelnen Räumen bereits an dieser Stelle klargelegt werden, auch wenn die Überlastung im Rahmen der Abschichtung erst zu einem späteren Planungszeitpunkt im Zusammenhang mit der Betrachtung von Bündelungsoptionen thematisiert werden soll.

Begründung:

Diese Klarstellung ist notwendig, um die zentrale Zielstellung der SUP („Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus) im Kontext einer strategisch orientierten „Bedarfsplanung“ zur ausgewogenen Entwicklung des Gesamtraums zu verdeutlichen.

Schutzgutübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen, 5. Anstrich, S. 64

Der beabsichtigte methodische Ansatz ist klarer zu formulieren.

Begründung:

Die Ausführungen im 5. Anstrich sind zum Teil missverständlich formuliert. Es ist u.a. von „durchgehenden Bereichen“, von „durchgängigen Bereichen“ und von „durchgängigen Riegeln“ die Rede. Durchgehende Bereiche der höchsten Konfliktklasse erzeugen eine Riegelwirkung (vgl. Satz 1), wogegen ein Riegel in nachfolgenden Planungsebenen durchaus durchgängig (oder ist damit durchlässig gemeint?) sein kann (vgl. Satz 7).

Zu Kapitel 2.5.6.3 Berücksichtigung der Schutzgüter Wechselwirkung und Fläche sowie der kumulativen Umweltauswirkungen

Berücksichtigung des Schutzgutes Wechselwirkung, S. 64 f.

Die Ausführungen sind methodisch nicht schlüssig.

Begründung:

Mit welcher fachlichen Begründung wird festgelegt, dass die evidenten Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern (z.B. Boden – Wasser) einer Schutzgutgruppe nicht im Fokus der Ermittlung erhöhter Konfliktrisiken stehen und stattdessen Wechselwirkungen zwischen Schutzgutgruppen „konstruiert“ werden, zwischen denen Wechselwirkungen möglicherweise weniger wahrscheinlich oder relevant bzw. nicht so plausibel sind (z.B. Luft – kulturelles Erbe), nur weil sie sich zufällig überlagern?

Zu Kapitel 2.5.6.4 Maßnahmenbezogene Darstellung im Steckbrief, S. 67

Welche Bewertungsrelevanz bezogen auf eine einzelne Maßnahme soll der Vergleich der ermittelten Konfliktrisikodichte zum gestuften Durchschnitt aller anderen Maßnahmen haben?

Begründung:

Hier werden die Prüfergebnisse aller Maßnahmen statistisch miteinander verglichen, ohne dass daraus ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn hinsichtlich der umweltbezogenen Wirkung einer Maßnahme in einem bestimmten Raum zu erwarten ist. Ein derartiger Vergleich würde nur Sinn im Zusammenhang mit der Alternativenprüfung machen, ansonsten ist kein bewertungsrelevanter Mehrwert erkennbar.

Zu Kapitel 2.7 Flächenkategorien der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Tabelle 12, Schutzgutbezogenes Konfliktrisiko der Flächenkategorien, S. 76 ff

► Spalte Freileitungen

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, S. 76

- Die Entwicklungszone von Biosphärenreservaten ist in die Konfliktrisikoklasse **mittel** einzustufen.

Begründung:

Insbesondere die Avifauna ist bei einer Querung ihres Lebensraumes durch Freileitungen (trotz diverser Schutzmaßnahmen) in besonderer Weise betroffen. Auch bei der Entwicklungszone von Biosphärenreservaten handelt es sich um Bereiche, die dem Erhalt einer historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt dienen und die überwiegend die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet aufweisen sollen bzw. als solches zu schützen sind (vgl. § 25 BNatSchG).

Im Übrigen vgl. Einwendungen zur Anlage 1 Nr. 13

- Stillgewässer sind in die Konfliktrisikoklasse **hoch** einzustufen.

Begründung:

Stillgewässer spielen in Ökosystemkomplexen eine zentrale Rolle als ein besonderer Biotop, auf den viele Tier- und Pflanzenarten angewiesen sind und der ein wichtiger Habitatbestandteil ist. Gleichzeitig übernehmen Sie als Lebensraumkomplex mit angrenzenden Flächen wichtige Funktionen für z.B. Zugvögel als Rast- und Ruhebereich. Eine funktionale Beeinträchtigung ist demzufolge als ein erheblicher Konflikt zu bewerten und entsprechend darzustellen.

Im Übrigen vgl. Einwendungen zur Anlage 1 Nr. 27.

Landschaft, S. 78 f.

Landschaftsschutzgebiete sind in die Konfliktrisikoklasse **hoch** einzustufen.

Begründung:

Landschaftsschutzgebiete dienen insbesondere der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften sowie wertvoller Landschaftsbilder und besitzen somit eine besondere Bedeutung für den Erhalt der damit verbundenen Erholungsfunktion.

Es gibt neben den Biosphärenreservaten national keine höhere diesbezügliche Schutzgebietskategorie (vgl. Schutzhalt gemäß § 26 BNatSchG). Zudem sind das Landschaftsbild und die gewachsenen (gering durch technische Infrastrukturen bzw. großindustrielle Raumelemente überprägte) Kulturlandschaften die Schutzgüter, welche durch die i.d.R. großräumig visuell wirksamen Freileitungen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen am stärksten von den Ausbauplanungen betroffen sein werden. Der Ausgleich einer Landschaftsbildbeeinträchtigung ist nur in engen Grenzen möglich. Daraus ergibt sich, dass die Schonung landschaftlich hochwertiger Naturräume durch eine frühzeitig ausweichende Trassenplanung den Schwerpunkt der im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft zu erwägenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darstellen muss. Dies ist nur möglich, wenn die zu erwartenden Umweltkonflikte korrekt ermittelt werden. Daher ist es zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Konfliktrisikoklasse bei der Flächenkategorie Landschaftsschutzgebiete für das Schutzgut Landschaft in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern und um die postulierte Frühwarnfunktion der SUP zu gewährleisten.

Im Übrigen vgl. Einwendungen zur Anlage 1 Nr. 18.

► Spalte Erdkabel

Boden, S. 77

Ackerland ist in die Konfliktrisikoklasse **hoch** einzustufen.

Begründung:

Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, wie z.B. die Folgen des Klimawandels und die laufende Verknappung fruchtbarer Böden, gewinnt die Sicherung der endlichen Ressource Ackerland eine zunehmend gesellschaftsstrategische Bedeutung (globaler Wettbewerb um Ressourcen, Energiewende usw.). Darüber hinaus sind funktionell intakte, leistungsfähige Ackerböden die Basis einer nachhaltigen Regionalentwicklung gerade im ländlichen Raum. Diesem relevanten Bedeutungszuwachs (der in Zukunft weiter zunehmen wird) ist entsprechend Rechnung zu tragen

Im Übrigen vgl. Einwendungen zur Anlage 2 Nr. 33.

Wasser, S. 78

Die Lebensraumnetze für Feuchtlebensräume sind in die Konfliktrisikoklasse **hoch** einzustufen.

Begründung:

Durch die dränierenden Wirkungen einer Erdkabeltrasse ist von erheblichen Beeinträchtigungen/Veränderungen des Wasserhaushaltes (grund-)wassergeprägter Lebensräume auszugehen. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern (insbesondere Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft) werden hier besonders wirksam. Außerdem übernehmen Feuchtlebensräume regelmäßig wichtige klimatische Funktionen für die Umgebungsräume. Funktionsfähige Feuchtlebensräume dienen als sekundärer Wasserspeicher in der Landschaft und werden im Zuge des Klimawandels zusätzlich an Bedeutung gewinnen.

Im Übrigen vgl. Einwendungen zur Anlage 2 Nr. 5.

Luft und Klima, S. 78

Wälder sind in die Konfliktrisikoklasse **hoch** einzustufen.

Begründung:

Die Inanspruchnahme von Wäldern führt zu einer erheblichen Reduzierung der CO₂-Speicherwirkung und der luftregenerierenden Funktion, die durch den möglichen Bewuchs mit flachwurzelnden Pflanzen nicht ausgeglichen werden kann. Im Zuge des Klimawandels wird die Fähigkeit CO₂ speichern zu können zusätzlich an Bedeutung gewinnen, da der nachwachsende Rohstoff Holz insbesondere über produktorientierte Wertschöpfungsketten mittel- und langfristig der Atmosphäre Kohlenstoff entzieht.

Im Übrigen vgl. Einwendungen zur Anlage 2 Nr. 17

Zu Anlage 1**Nr. 13 – Biosphärenreservat Zone III (Entwicklungszone) / S.7****► Spalte: Empfindlichkeit**Verlust und Zerschneidung von HabitatenVeränderung von Habitaten

Diese Wirkpfade/-faktoren sind der Empfindlichkeitsklasse **mittel** zuzuordnen.

Begründung:

Die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate dürften zumindest den Bereichen mit mittlerer Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele bzw. im nationalen Rechtssystem zugeordnet werden, die, wenn sie umfangreich durch Wirkfaktoren beeinflusst werden (was nicht per se ausgeschlossen sein dürfte), in die Empfindlichkeitskategorie mittel einzustufen sind und von ihrer prinzipiellen Eignung (und dies entspricht auch ihrem Schutzzweck nach §§ 26 bzw. 25 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) auszugehen ist. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt ist insbesondere die Avifauna bei einer Querung ihres Lebensraumes durch Freileitungen (trotz diverser Schutzmaßnahmen) in besondere Weise betroffen. Auch die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate (die überwiegend dem Charakter und der Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebietes entsprechen sollen) dürften in Bezug auf ihre spezifische Lebensraumeignung über besondere Qualitäten verfügen, die sie über eine „Normal“- oder „Durchschnittslandschaft“ herausheben. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Die Biosphärenreservate in Deutschland besitzen einen durch die UNESCO-Anerkennung internationalen Status und eine entsprechende Verpflichtung zum Erhalt einer intakten Umwelt bzw. eine besondere Verantwortung zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften (vgl. u.a. § 25 BNatSchG Abs. 1. Satz 1 Nr. 3). Sie sind Bestandteil eines internationalen Netzwerkes aus Modellregionen, die dem Erhalt und der behutsamen Weiterentwicklung der genannten kulturlandschaftlichen Werte verpflichtet sind. Der Bestand und die charakteristische Anordnung sowie die funktionelle Verknüpfung der unterschiedlichen Raumelemente begründen den Wert dieser gewachsenen Kulturlandschaften. Sie sind das Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der besonderen kulturellen Aneignung des Raums, der geprägt ist von traditionellen Bewirtschaftungsformen, einer geringen technischen Überformung und einer behutsamen Siedlungsentwicklung. Von Bedeutung für die Erhaltung des daraus entstehenden unverwechselbaren Charakters dieser Landschaften (besondere Landschaftsbildqualität) sind die Weiterentwicklung als kulturelle Einheit und als lebenswerte Heimat. Daher sind Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die einen strukturverändernden oder raumprägenden Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes darstellen. Die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate sollen überwiegend dem Charakter und der Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebietes entsprechen. Landschaftsschutzgebiete wiederum sind die Schutzgebietskategorie im naturschutzrechtlichen Ziel-/ Normsystem, welche am stärksten auf den Erhalt besonderer kulturhistorischer Landschaften und besonderer Erholungsfunktionen der Landschaft ausgerichtet ist (vgl. § 25 i.V.m. § 26 BNatSchG). Aus den genannten Gründen ist es zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung und eine methodische Stringenz des Bewertungsvorgangs zu sichern.

► Spalte: Bedeutung

Die Bedeutungsstufe ist auf **mittel** zu erhöhen.

Begründung:

Die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate dürften zumindest den Bereichen mit mittlerer Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele bzw. im nationalen Rechtssystem zugeordnet werden. Es ist davon auszugehen, dass regelmäßig eine Zulassungsrelevanz vorliegt, da die Biosphärenreservatszone III überwiegend die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen muss (vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und demzufolge (per Schutzgebietsverordnung geregelt) besondere, vor allem bauliche Nutzungsbeschränkungen im Außenbereich anzunehmen sind. Es ist sachlich wohl kaum zu rechtfertigen, bestehende naturschutzrechtlich normierte Schutzgebietsbereiche der niedrigsten Bedeutungsstufe zuzuordnen. Im Sinne der selbstpostulierten Worst-Case-Betrachtung und im Sinne der angestrebten Frühwarnfunktion der SUP ist die Bedeutung der Biosphärenreservatszone III entsprechend in die höhere Bedeutungskategorie einzustufen.

► Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen KonfliktVerlust und Zerschneidung von HabitatenVeränderung von Habitaten

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **mittel** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Bedeutungsstufe die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Bedeutungsstufe die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

► **Spalte: Schutzgutübergreifendes Konfliktrisiko**

Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzelkonfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Nr. 17 – Wälder / S.8 f.

► **Spalte: Empfindlichkeit**

Beeinträchtigung der CO₂-Speicherfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Die Inanspruchnahme von Wäldern führt zu einer erheblichen Reduzierung der CO₂-Speicherfunktion, die durch den möglichen Bewuchs mit flachwurzelnden Pflanzen (bzw. niedrigen Gehölze) nicht ansatzweise ausgeglichen werden kann. Insofern ist von einer hohen Empfindlichkeit dieser Flächenkategorie gegenüber diesem potenziellen Konflikt auszugehen (s. auch nachfolgende Einwendungen zur Spalte Abbildungsgenauigkeit).

► **Spalte: Abbildungsgenauigkeit**

Beeinträchtigung der CO₂-Speicherfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Abbildungsgenauigkeitsklasse **immer gegeben** zuzuordnen.

Begründung:

Die Flächenkategorie ist bestens geeignet, um den Konflikt des Verlustes von Wald als CO₂-Speicher abzubilden, da Wald als Flächenkategorie eindeutig zuordenbar ist und unabhängig vom Entwicklungsstadium (Aufforstung/Aufwuchs – Entnahme – Aufforstung/Aufwuchs) permanent Kohlenstoff bindet. Dieser Kohlenstoff wird im Gegensatz zu Nahrungs- und Futtermitteln i.d.R. über langlebige Produkt- bzw. Verwertungsketten (Bau- und Werkstoffe) mittel- bis langfristig dem globalen Kohlenstoffhaushalt entzogen.

► **Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt**

Beeinträchtigung der CO₂-Speicherfunktion

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

► **Spalte: Schutzgutübergreifendes Konfliktrisiko**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Nr. 18 – Landschaftsschutzgebiete / S.9

► **Spalte: Empfindlichkeit**

Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Landschaftsschutzgebiete sind die Schutzgebietskategorie im naturschutzrechtlichen Ziel-/ Normsystem, welche am stärksten auf den Erhalt besonderer kulturhistorischer Landschaften und besonderer Erholungsfunktionen der Landschaft ausgerichtet ist. Es gibt neben den Biosphärenreservaten national keine höhere diesbezügliche Schutzgebietskategorie (vgl. Schutzinhalte gemäß § 26 BNatSchG). Zudem sind das Landschaftsbild und die gewachsenen (gering durch technische Infrastrukturen bzw. großindustrielle Raumelemente überprägten) Kulturlandschaften die Schutzgüter, welche durch die i.d.R. großräumig visuell wirksamen Freileitungen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen am stärksten von den Ausbauplanungen betroffen sein werden. Der Ausgleich einer Landschaftsbildbeeinträchtigung ist nur in engen Grenzen möglich. Daher ist generell davon auszugehen, dass Höchstspannungsfreileitungen auf Grund ihrer baulichen Ausprägung zu einer sichtbaren technischen Überformung überspannter oder durchquerter Landschaftsschutzgebiete (und ihres schutzwürdigen typischen Charakters/Landschaftsbildes) führen würden, verbunden mit den entsprechenden Beeinträchtigungen relevanter Schutzziele. Aus den genannten Gründen und der besonderen Sensibilität eines weitgehend unversehrten Landschaftsbereiches („sehr empfindlich gegenüber den Wirkfaktoren“) ist es zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung und eine methodische Stringenz des Bewertungsvorgangs zu sichern.

► **Spalte: Abbildungsgenauigkeit**

Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Abbildungsgenauigkeitsklasse **immer gegeben** zuzuordnen.

Begründung:

Aufgrund der Ausführungen zur Empfindlichkeit und der eindeutigen räumlichen Bestimmbarkeit von Landschaftsschutzgebieten (mit einer festgestellten/normierten landschaftlich besonderen Qualität) ist die Flächenkategorie immer geeignet den Konflikt angemessen abzubilden.

► **Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt**

Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

► **Spalte: Schutzgutübergreifendes Konfliktrisiko**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzelkonfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Nr. 27 – Stillgewässer / S.12

► **Spalte: Empfindlichkeit**

Verlust und Zerschneidung von Habitaten

Dieser Wirkungsfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Stillgewässer spielen in Ökosystemkomplexen eine zentrale Rolle als ein besonderer Biotop, auf den viele Tier- und Pflanzenarten angewiesen sind und der ein wichtiger Habitatbestandteil ist. Gleichzeitig übernehmen Sie als Lebensraumkomplex mit angrenzenden Flächen wichtige Funktionen für z.B. Zugvögel als Rast- und Ruhebereich. Insbesondere für die Avifauna kann angenommen werden, dass die Querung von Stillgewässern durch Freileitungen (trotz diverser Schutzmaßnahmen) auch zu einer funktionalen Beeinträchtigung relevanter Habitatbestandteile führt. Dies ist demzufolge als ein erheblicher Konflikt einzustufen und entsprechend zu bewerten.

► **Spalte: Abbildungsgenauigkeit**

Verlust und Zerschneidung von Habitaten

Dieser Wirkungsfad/-faktor ist der Abbildungsgenauigkeitsklasse **immer gegeben** zuzuordnen.

Begründung:

Aufgrund der Ausführungen zur Empfindlichkeit und der eindeutigen räumlichen Bestimmbarkeit von Stillgewässern (als besonderes Habitatelement) ist die Flächenkategorie immer geeignet den Konflikt angemessen abzubilden.

► **Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt**

Verlust und Zerschneidung von Habitaten

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

► **Spalte: Schutzgutübergreifendes Konfliktrisiko**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Zu Anlage 2**Nr. 5 – Lebensraumnetze für Feuchtlebensräume / S. 18****► Spalte: Abbildungsgenauigkeit**

Veränderung Boden / Bodenstruktur
Veränderung Bodenwasserhaushalt

Diese Wirkpfade/-faktoren sind der Abbildungsgenauigkeitsklasse **immer gegeben** zuzuordnen.

Begründung:

Aufgrund der dränierenden Wirkungen einer Erdkabeltrasse, verbunden mit einem deutlichen Einschnitt in bestehende hydrologische/pedologische Verhältnisse ist im Bereich von Feuchtlebensräumen immer von erheblichen Beeinträchtigungen/Veränderungen auszugehen.

► Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt

Veränderung Boden / Bodenstruktur
Veränderung Bodenwasserhaushalt

Die zugehörigen Konfliktrisikoklassen sind der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Abbildungsgenauigkeit die jeweilige Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Nr. 17 – Wälder / S.23**► Spalte: Empfindlichkeit**

Beeinträchtigung der CO₂-Speicherfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Die Inanspruchnahme von Wäldern führt zu einer erheblichen Reduzierung der CO₂-Speicherfunktion, die durch den möglichen Bewuchs mit flachwurzelnden Pflanzen nicht ansatzweise ausgeglichen werden kann. Insofern ist von einer hohen Empfindlichkeit dieser Flächenkategorie gegenüber diesem potenziellen Konflikt auszugehen (s. auch nachfolgend Einwendungen zur Spalte Abbildungsgenauigkeit).

► Spalte: Abbildungsgenauigkeit

Beeinträchtigung der CO₂-Speicherfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Abbildungsgenauigkeitsklasse **immer gegeben** zuzuordnen.

Begründung:

Die Flächenkategorie ist bestens geeignet, um den Konflikt des Verlustes von Wald als CO₂-Speicher abzubilden, da Wald als Flächenkategorie eindeutig zuordenbar ist und unabhängig vom Entwicklungsstadium (Aufforstung/Aufwuchs – Entnahme – Aufforstung/Aufwuchs) permanent Kohlenstoff bindet. Dieser Kohlenstoff wird im Gegensatz zu Nahrungs- und Futtermitteln i.d.R. über langlebige Produkt- bzw. Verwertungsketten (Bau- und Werkstoffe) mittel- bis langfristig dem globalen Kohlenstoffhaushalt entzogen.

► **Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt**

Beeinträchtigung der CO₂-Speicherfunktion

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

► **Spalte: Schutzgutübergreifendes Konfliktrisiko**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzelkonfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.

Nr. 33 – Ackerland / S.29

► **Spalte: Bedeutung**

Veränderung Boden/Bodenstruktur
Veränderung Bodenwasserhaushalt

Die Bedeutungsstufe ist auf **mittel** zu erhöhen.

Begründung:

Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, wie z.B. die Folgen des Klimawandels und die laufende Verknappung fruchtbarer Böden gewinnt die Sicherung der endlichen Ressource Ackerland eine zunehmend gesellschaftsstrategische Bedeutung (globaler Wettbewerb um Ressourcen, Energiewende usw.). Darüber hinaus sind funktionell intakte, leistungsfähige Ackerböden die Basis einer nachhaltigen Regionalentwicklung gerade im ländlichen Raum. Diesem relevanten Bedeutungszuwachs (der in Zukunft weiter zunehmen wird) ist entsprechend Rechnung zu tragen.

► **Spalte: Abbildungsgenauigkeit**

Veränderung Boden/Bodenstruktur
Veränderung Bodenwasserhaushalt

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Abbildungsgenauigkeitsklasse **immer gegeben** zuzuordnen.

Begründung:

Aufgrund der dränierenden Wirkungen einer Erdkabeltrasse, verbunden einem deutlichen Einschnitt in bestehende hydrologische/pedeologische Verhältnisse ist von einer deutlichen Ände-

zung/Beeinträchtigung der natürlichen Ertragseignung (als wichtigstem Charakteristikum) einer Ackerfläche auszugehen, unabhängig von den jeweiligen Standortbedingungen.

► **Spalte: Konfliktisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt**

Veränderung Boden/Bodenstruktur
Veränderung Bodenwasserhaushalt

Die Konfliktisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Bedeutungsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktisikoklasse anzupassen.

► **Spalte: Schutzgutübergreifendes Konfliktisiko**

Die Konfliktisikoklasse ist der Kategorie **hoch** zuzuordnen.

Begründung:

Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzelkonfliktisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktisikoklasse anzupassen.

Zu Anlage 4 / S. 38

Frage I.

Eine Differenzierung zwischen den Ausbauförmlichkeiten hinsichtlich der damit jeweils verbundenen Wirkungen ist methodisch grundsätzlich plausibel.

Frage II.

Siehe Einwendungen zu Kapitel 2.5.6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen/Berücksichtigung der Vorbelastung als Merkmal des derzeitigen Umweltzustandes i.V.m. Kapitel 2.5.9 Abschichtung, Bündelungsoptionen.

Zu prüfen wäre daher, ob auf die Reduzierung um einen ganzen Konfliktpunkt verzichtet und diese Thematik als Optionshinweis (potenzielle Bündelungsmöglichkeit) methodisch verankert werden kann, um in diesem Vorprüfstadium das Thema Überlastung von Teilräumen durch die dann geringer festgestellte Konfliktwirkung nicht umweltfachlich zu „präjudizieren“.

Frage III.

Siehe Einwendungen zu Kapitel 2.5.6.3 Berücksichtigung der Schutzgüter Wechselwirkung und Fläche sowie der kumulativen Umweltauswirkungen/Berücksichtigung des Schutzgutes Wechselwirkung.

Die Erhöhung um einen Konfliktisikopunkt bei Überlagerungen von Flächenkategorien ist dann gerechtfertigt, wenn sich die Wechselwirkung sachlich plausibel nachvollziehen lässt. Dazu ist die gewählte Methode aber nicht geeignet (Pauschalisierung, ohne sachliche Evidenz).

Weitere Einwendungen

► **Betrachtungsaspekt Klimawandel fehlt**

Im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Klima ist nicht erkennbar, wie das Thema der möglichen Folgewirkungen des Klimawandels methodisch integriert wird. Gerade hinsichtlich der steigenden gesellschaftlichen Bedeutung einzelner Schutzgutaspekte und der anzupassenden Beurteilung ihrer Empfindlichkeit (Beispiele: Funktionserhalt von fruchtbarem Ackerland

oder von Wald) ist eine ergänzende Bewertung im Sinne der Frühwarnfunktion der SUP erforderlich. Generell sind Bedeutungsverschiebungen bei verschiedenen raumordnerischen Nutzungen und Funktionen zu erwarten, die bei einem Betrachtungshorizont bis 2030 sachlich geboten einzustellen sind. Die Betrachtung des Klimawandels als Bestandteil des Schutzgutes Klima ist bereits fachrechtlich impliziert und gehört mittlerweile (in unterschiedlicher Ausprägung) zum Methodenstandard räumlich orientierter Fachplanungen. Wenn, was ausdrücklich zu begrüßen ist, die Methode zur SUP überarbeitet wird, dann ist es angesichts der bereits bestehenden fachlichen Praxis und der rechtlichen Rahmenvorgaben unerlässlich, sich mit dem Thema Klimawandel in Bezug auf die Vulnerabilität der Schutzgüter (steigende Empfindlichkeit und steigende Bedeutung einzelner Schutzgüter) auseinanderzusetzen, um notwendigen fachlichen Anforderungen genügen zu können.

Fazit

Die grundlegende Überarbeitung der Methodik der Strategischen Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2019-20130 ist zu begrüßen. Der Ansatz ist insgesamt nachvollziehbarer und in sich schlüssiger als dies bisher der Fall war. Verschiedene Einwendungen zu früheren Entwürfen wurden in den vorliegenden Entwurf integriert. Trotzdem verbleiben im Detail Änderungsnotwendigkeiten, um eine sachgerechte Bewertung bzw. eine inhaltlich-methodische Stringenz des gesamten Bewertungsvorgangs zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Krebs
Präsident
Landrat